

aufnahme ist, wenn sie auch nur unter bestimmten engen Voraussetzungen angeordnet werden darf,

GERHARD EBERHARDT,
Oberinstrukteur bei der Justizverwaltungsstelle
im Bezirk Neubrandenburg

Streitwert und Kosten im Eheverfahren

§ 23 der EheVerfO, überschrieben „Gerichtskosten“, hat zu verschiedenen Zweifeln Anlaß gegeben. Absatz X Satz 1 (Berechnungsgrundlage der Gerichtskosten) regelt, wenn dies auch nicht ausgesprochen ist, den Streitwert in Ehesachen; denn dieser ist nach § 8 GKG die Grundlage für die Berechnung der Gerichtsgebühren. Da in Satz 2 die Mindestgebühr in Ehesachen auf 40 DM festgesetzt wird, so bedeutet das gleichzeitig die Bestimmung eines Mindeststreitwertes, und zwar entsprechend der Tabelle zum GKG auf 1500 DM. Der Streitwert in Ehesachen kann demnach nicht unter 1500 DM festgesetzt werden, auch wenn das monatliche Bruttoeinkommen beider Ehegatten weniger als 375 DM beträgt. *)

Dieser Mindestwert, ebenso jeder höhere gerichtlich festgesetzte Wert, gilt auch für die Rechtsanwaltsgebühren (§§ 9—11 RAGebO). Da gewöhnlich 3 Gebühren entstehen, kann die Gesamtgebühr eines Rechtsanwalts nicht unter 180 DM liegen; die gesamten in einem Eheprozeß mit Anwaltsvertretung mindestens entstehenden Gebühren (Gerichtsgebühren und Gebühren von zwei Anwälten, wozu dann noch die Auslagen — §§ 72 GKG und 76 ff. RAGebO — kommen) belaufen sich auf 480 DM. Daß jetzt die Mindestgebühren in Ehesachen also verhältnismäßig hoch sind, wobei allerdings der Wegfall besonderer Gebühren für die Nebenverfahren — § 24 EheVerfO — zu berücksichtigen ist, wird durch die Bedeutung des Eheprozesses gerechtfertigt und soll auch von unbesonnener Klageerhebung abhalten. Allerdings wird die Höhe der Mindestgebühr öfter als bisher die Bewilligung der einstweiligen Kostenbefreiung notwendig machen.

Der Wortlaut von § 23 Abs. 1 Satz 2 (Mindestbetrag einer Gebühr 40 DM) würde es an sich zulassen, in der zweiten Instanz einen niedrigeren Streitwert festzusetzen, nämlich 900 DM, da bei diesem Streitwert die zweitinstanzliche Gebühr 40,50 DM beträgt. Aber abgesehen davon, daß dies dem in §§ 28 GKG, 52 RA-GebO ausgesprochenen, sachlich berechtigten Grundgedanken (Erhöhung der Gebührensätze in der Berufungsinstanz) widersprechen würde, wäre es auch widersinnig, wenn der Wert des Streitgegenstandes in der zweiten Instanz, ohne daß sich der Streitgegenstand selbst geändert hat, niedriger sein sollte, als in der ersten Instanz. Eine andere, sich lediglich an den Wortlaut haltende Auslegung wäre nur möglich, wenn § 23 Abs. 1 nicht auf den Streitwert, sondern ausschließlich auf die gerichtlichen Gebührensätze bezogen würde. Dies ist jedoch sicherlich nicht gewollt und praktisch auch nicht durchführbar. Es muß also auch in der zweiten Instanz der Mindeststreitwert von 1500 DM gelten.

Daß nach § 24 Abs. 1 — von dem Ausnahmefall des § 24 Abs. 1 Ziffer 2 Halbsatz 2 abgesehen — keine besonderen Gebühren für die verbundenen Verfahren berechnet werden, gilt nicht nur hinsichtlich der Gerichtsgebühren, sondern auch hinsichtlich der Anwaltsgebühren. Das ist sachlich gerechtfertigt, weil einmal die Streitwerte in Ehesachen nach § 23 Abs. 1 ziemlich hoch sind — §§ 23 Abs. 1 und 24 Abs. 1 sind offensichtlich aufeinander abgestimmt — und weil außerdem für die den Normalwert überschreitenden Fälle des § 24 Abs. 1 Ziffer 2 Halbsatz 2 eine den Belangen der Anwälte Rechnung tragende Sonderregelung getroffen ist.

Zweifelhaft könnte sein, ob durch die in § 24 Abs. 1 vorgeschriebene Einheitlichkeit der Gebühr die Vorschrift des § 14 GKG (Berechnung nach Wertteilen) außer Kraft gesetzt ist. Man könnte in dieser Hinsicht unterscheiden zwischen solchen Nebenverfahren, die mit dem eigentlichen Ehestreit so eng zusammenhängen, daß sie nicht nur als Teil des Streitgegenstandes erscheinen und deshalb jeder einzelne Akt, z. B. die

Beweiserhebung, sich regelmäßig auf das gesamte Verfahren bezieht; das gilt für die Regelung der elterlichen Sorge und des Unterhalts (§§ 13 Abs. 1, 24 Abs. 1 Ziffer 1 EheVerfVO). Bei den Verfahren mit fakultativer Verbindung (§§ 13 Abs. 2, 24 Abs. 2 EheVerfO: eheliche Vermögensansprüche, Wohnung und Hausrat) ist es hingegen möglich, daß sich z. B. die Beweisaufnahme ausschließlich auf den Vermögensanspruch bezieht. Gründe der Zweckmäßigkeit sprechen dafür, daß die in § 24 Abs. 1 EheVerfO geschaffene Einheitlichkeit der Gebühr, die neben der Vereinheitlichung auch eine Vereinfachung der Gebührenerhebung bezweckt, für die in § 13 Abs. 2 EheVerfO bezeichneten Nebenverfahren (eheliche Vermögensansprüche, Hausrat und Wohnung) gleichfalls maßgebend ist in dem Sinne, daß die Vorschrift des § 14 GKG auch in diesen Fällen keine Anwendung findet, so daß nicht nur hinsichtlich der Verfahren nach § 13 Abs. 1, sondern auch derjenigen nach § 13 Abs. 2 EheVerfO jede Gebühr nach dem vollen Streitwert der Ehesache erhoben wird. Ihre Berechtigung findet diese Meinung darin, daß einmal auch die Verfahren nach § 13 Abs. 2 in engem Zusammenhang mit der Ehesache stehen und für deren Verhandlung und Entscheidung oft von Bedeutung sind — im Streit über Wohnung und Hausrat kommt es zur Beweiserhebung regelmäßig nur dann, wenn diese Fragen besonders wichtig sind und deshalb auch für den eigentlichen Ehestreit eine Rolle spielen — und daß ferner eine Aufspaltung des Streitwertes zur Ermöglichung der Bemessung einer Teilgebühr, z. B. hinsichtlich der Beweisaufnahme, nach § 14 GKG in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten und Zweifeln führen würde. Darüber, ob hinsichtlich der anwaltlichen Vergleichsgebühr anders zu verfahren ist, wird erst dann ein Urteil möglich sein, wenn genügend praktische Erfahrungen vorliegen, wie überhaupt die Ausführungen zu diesem Einzelpunkt nur als vorläufige Meinungsäußerung gedacht sind.

Die Maßgeblichkeit des einheitlichen Gebührenstreitwertes hat ferner zur Folge, daß auch in den — vermutlich nicht häufigen Fällen, wo nach § 23 Abs. 1 EheVerfO der Mindeststreitwert auf 1500 DM festzusetzen ist, der Wert eines nach § 13 Abs. 2 verbundenen Nebenverfahrens aber geldlich höher — zwischen 1500 DM und 2000 DM — liegen würde, doch nur der einheitliche Streitwert gilt; erst wenn der Wert des betreffenden Nebenanspruchs 2000 DM übersteigt, tritt nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 24 Abs. 1 Ziffer 2 Halbsatz 2 die dort vorgesehene besondere Berechnung ein.

Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß die nach § 9 EheVO von Amts wegen erfolgende Anhörung des Rates des Kreises keine Beweiserhebung darstellt.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß sich in Ehesachen die soziale Unbilligkeit der jetzt geltenden Gebührenstaffelung besonders bemerkbar macht. Bei dem Mindeststreitwert von 1500 DM beträgt z. B. die Gerichtsgebühr 40 DM und die Anwaltsgebühr 60 DM, bei dem doppelten Streitwert von 3000 DM aber nicht, wie es billig erschiene, mindestens das Doppelte, also 80 DM bzw. 120 DM, sondern nur 60 DM bzw. 105 DM, und bei dem vierfachen Wert von 6000 DM, nicht das Vierfache, also 160 bzw. 240 DM, sondern nur 90 DM bzw. 165 DM. Die hier erkennbare unverhältnismäßig hohe Belastung der Parteien mit kleinem Einkommen sollte m. E. durch eine Revision der Gebührentabelle beseitigt werden.

Dr. JOHANNES HEILAND,
Oberrichter am Bezirksgericht Leipzig

Kritische Hinweise zur Tätigkeit des Rechtsanwalts im Eheverfahren

Nicht selten hat der Richter bei der Bearbeitung neu eingehender, von Anwälten verfaßter Ehescheidungsklagen den Eindruck, daß die Klage berechtigt, die Ehe völlig zerrüttet und dem Kläger die Fortsetzung der Ehe nicht zuzumuten ist. Diese Empfindung wird meist von den Schöffen in der Besprechung vor dem Termin geteilt. Das Bild ändert sich jedoch gründlich, wenn die Erwiderung der Verklagten eingeht. Der Kläger ist nicht mehr der Mustergatte, der ein Dulderleben führt.

*) vgl. hierzu die Entscheidung des BG Schwerin vom 12. Oktober 1856 — TRa 72/56 — auf S. 31 dieses Heftes, in der eine abweichende Meinung vertreten wird.